

Der Rat ist besorgt über die in einigen Fällen bestehende Verbindung zwischen dem Terrorismus und der grenzüberschreitenden organisierten Kriminalität und unerlaubten Aktivitäten wie Drogen-, Waffen- und Menschenhandel sowie Geldwäsche.

Der Rat erklärt erneut, dass die Staaten zu verhindern haben, dass an die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, die Al-Nusra-Front und alle anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen von ihrem Hoheitsgebiet aus oder durch ihre Staatsangehörigen außerhalb ihres Hoheitsgebiets oder unter Nutzung von Schiffen oder Luftfahrzeugen, die ihre Flagge führen, Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial jeder Art, einschließlich Waffen und Munition, Militärfahrzeugen und -ausrüstung, paramilitärischer Ausrüstung und entsprechender Ersatzteile, und technische Beratung, Hilfe oder Ausbildung im Zusammenhang mit militärischen Aktivitäten auf direktem oder indirektem Weg geliefert, verkauft oder weitergegeben werden, und wiederholt seine Forderung an die Staaten, Wege zur Intensivierung und Beschleunigung des Austauschs operativer Informationen über den Handel mit Waffen zu finden und die Koordinierung der Anstrengungen auf nationaler, subregionaler, regionaler und internationaler Ebene zu verbessern.

Der Rat erinnert ferner alle Staaten an ihre Verpflichtung, sicherzustellen, dass alle Personen, die an der Finanzierung, Planung, Vorbereitung oder Begehung terroristischer Handlungen mitwirken, vor Gericht gestellt werden, und sicherzustellen, dass diese terroristischen Handlungen als schwere Straftaten nach dem innerstaatlichen Recht umschrieben werden und dass die Strafe der Schwere dieser terroristischen Handlungen gebührend Rechnung trägt, und legt dem Exekutivdirektorium des Ausschusses zur Bekämpfung des Terrorismus nahe, auf Antrag diesbezüglich Orientierung zu geben.

Der Rat betont, dass die Intoleranz, die Gewalt und der Hass, die die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, die Al-Nusra-Front und andere mit Al-Qaida verbundene Gruppen propagieren, bekämpft werden müssen, und bekundet seine Entschlossenheit, die vom Terrorismus ausgehende Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit zu besiegen.

Auf seiner 7362. Sitzung am 19. Januar 2015 behandelte der Rat den Punkt „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“.

Auf derselben Sitzung gab der Präsident im Anschluss an Konsultationen unter den Mitgliedern des Sicherheitsrats im Namen des Rates die folgende Erklärung ab<sup>223</sup>:

Der Sicherheitsrat verurteilt mit allem Nachdruck die jüngste Eskalation der von Boko Haram verübten Angriffe, insbesondere die Selbstmordbombenanschläge vom 10. und 11. Januar 2015 in Maiduguri (Staat Borno) und Potiskum (Staat Yobe) (Nigeria), bei denen Boko Haram Berichten zufolge Kinder unter Zwang als Selbstmordattentäter eingesetzt hat, die Angriffe vom 3. bis 7. Januar 2015 in Baga (Staat Borno), die zu einer massiven Zerstörung ziviler Wohngebäude geführt und zahlreiche zivile Opfer gefordert haben, sowie die zunehmenden Angriffe in der Region des Tschadseebeckens entlang der Grenzen Nigerias zu Tschad und Kamerun und in den nördlichen Provinzen Kameruns.

Der Rat bekräftigt, dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen ist, ungeachtet seiner Beweggründe und gleichviel wo, wann und von wem er begangen wird. Der Rat bekräftigt, dass der Terrorismus nicht mit einer bestimmten Religion, Nationalität, Zivilisation oder ethnischen Gruppe in Verbindung gebracht werden kann und soll.

Der Rat spricht den Angehörigen der Opfer sein tiefes Mitgefühl und Beileid aus und bekundet all denen, die bei diesen Angriffen verletzt wurden, und dem Volk und der Regierung Nigerias sowie dem Volk und der Regierung der anderen betroffenen Länder sein Mitgefühl.

Der Rat verurteilt mit Nachdruck und missbilligt alle Menschenrechtsverletzungen und, wenn zutreffend, Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die die Terrorgruppe Boko Haram seit 2009 begangen hat, einschließlich Gewalt gegen die Zivilbevölkerung, insbesondere Frauen und Kinder, Entführungen, Tötungen, Geiselnahme, Brandschatzung, Vergewaltigung, sexueller Sklaverei und anderer

---

<sup>223</sup> S/PRST/2015/4.

sexueller Gewalt, der Einziehung von Kindern und der Zerstörung zivilen Eigentums. Der Rat bekundet seine ernste Besorgnis über die gemeldeten Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und die Vertreibungen von Zivilpersonen in großer Zahl, bis in die Nachbarländer Nigerias. Der Rat erinnert an seinen Beschluss, Boko Haram auf die Al-Qaida-Sanktionsliste zu setzen.

Der Rat verlangt, dass Boko Haram sofort und unmissverständlich alle Feindseligkeiten, Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht einstellt, die Waffen niederlegt und demobilisiert. Der Rat verlangt die sofortige und bedingungslose Freilassung aller noch gefangengehaltenen Entführten, einschließlich der im April 2014 in Chibok (Staat Borno) entführten 276 Schülerinnen. Der Rat stellt fest, dass einige dieser Handlungen Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen können, und betont, dass die Verantwortlichen für alle Menschenrechtsmissbräuche und -verletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zur Rechenschaft gezogen werden müssen. Der Rat erklärt erneut, dass die Mitgliedstaaten die Hauptverantwortung für den Schutz der Zivilbevölkerung in ihrem Hoheitsgebiet tragen, im Einklang mit ihren völkerrechtlichen Verpflichtungen.

Der Rat bekundet seine Besorgnis über das Ausmaß der wachsenden humanitären Krise, die durch die Aktivitäten von Boko Haram ausgelöst wurde und die zur Vertreibung einer großen Zahl von Nigerianern innerhalb des Landes und in die Nachbarländer Kamerun, Tschad und Niger geführt hat. Der Rat würdigt in dieser Hinsicht die Regierungen der genannten Länder für die Unterstützung, die sie den Flüchtlingen gewährt haben, auch mit Hilfe der humanitären Akteure und der zuständigen Institutionen der Vereinten Nationen, und fordert die internationale Gemeinschaft auf, ihre Unterstützung in den Bereichen bereitzustellen, die dringende Aufmerksamkeit erfordern.

Der Rat bekundet seine tiefe Besorgnis darüber, dass die Aktivitäten von Boko Haram den Frieden und die Stabilität der west- und zentralafrikanischen Region untergraben.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem Ergebnis des Pariser Gipfeltreffens vom 17. Mai 2014, auf dem die Länder in der Region des Tschadseebeckens ihre Entschlossenheit bekräftigten, auch mit Unterstützung bilateraler und multilateraler Partner den Informationsaustausch, die Koordinierung und die gemeinsamen Einsätze zu verstärken, um Boko Haram wirksamer zu bekämpfen, sowie von den Ergebnissen der Folgetreffen auf Ministerebene von London und Abuja. Der Rat nimmt außerdem Kenntnis von dem Kommuniqué des Außerordentlichen Gipfeltreffens der Staatshäupter der Kommission für das Tschadseebecken vom 7. Oktober 2014 sowie dem Kommuniqué des Friedens- und Sicherheitsrats der Afrikanischen Union vom 25. November 2014 über die Anstrengungen der Mitgliedstaaten der Kommission für das Tschadseebecken und Benins zur Bekämpfung von Boko Haram.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem Beschluss der Mitgliedstaaten der Kommission für das Tschadseebecken und Benins, den Multinationalen Gemeinsamen Einsatzverband zu operationalisieren, unter anderem durch die Einrichtung eines gemeinsamen Hauptquartiers und die Entsendung nationaler Kontingente, mit dem Ziel, Militäreinsätze gegen Boko Haram durchzuführen.

Der Rat begrüßt die Pläne für ein Regionaltreffen am 20. Januar 2015 in Niamey, auf dem die regionale Reaktion auf die von Boko Haram ausgehende Bedrohung erörtert werden soll. Der Rat fordert die Mitgliedstaaten der Kommission für das Tschadseebecken und Benin nachdrücklich auf, weitere Planungen für eine dauerhafte, tragfähige und wirksame Operationalisierung des Multinationalen Gemeinsamen Einsatzverbands vorzunehmen. Der Rat fordert sie in dieser Hinsicht nachdrücklich auf, die Mittel und Modalitäten für die vorgesehene Dislozierung zu benennen, insbesondere im Bereich des Austauschs nachrichtendienstlicher Erkenntnisse und der Durchführung gemeinsamer Einsätze.

Der Rat begrüßt die Hilfe, die die Staaten in der Region bereits von den bilateralen und multilateralen Partnern erhalten, und ermutigt diese, die Unterstützung zu erhöhen, um die operativen Kapazitäten des Multinationalen Gemeinsamen Einsatzverbands auszubauen, namentlich durch die Bereitstellung finanzieller und logistischer Hilfe, entsprechender Ausrüstung und die Bestimmung der Modalitäten für einen wirksameren Austausch nachrichtendienstlicher Erkenntnisse, und so die kollektiven Anstrengungen der Region zur wirksameren Bekämpfung Boko Harams zu fördern. Der Rat unterstreicht, dass alle Einsätze des Multinationalen Gemeinsamen Einsatzverbands unter voller Einhaltung des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, durchgeführt werden müssen.

Der Rat nimmt Kenntnis von dem Kommuniqué der Regierung Tschads vom 14. Januar 2015, in dem diese ihre aktive Unterstützung im Kampf gegen Boko Haram zusagt. Der Rat begrüßt, dass die Nationalversammlung Tschads in einer Abstimmung am 16. Januar 2015 die tschadischen Streit- und Sicherheitskräfte ermächtigt hat, den kamerunischen und nigerianischen Soldaten im Kampf gegen die Terroristen von Boko Haram beizustehen.

Der Rat unterstreicht, dass diejenigen, die diese verwerflichen terroristischen Handlungen begangen, organisiert, finanziert und gefördert haben, im Einklang mit dem Völkerrecht und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats vor Gericht gestellt werden müssen.

Auf seiner 7379. Sitzung am 12. Februar 2015 beschloss der Rat, die Vertreter Ägyptens, der Arabischen Republik Syrien, Armeniens, Australiens, Belaruss, Belgiens, Bulgariens, Dänemarks, Deutschlands, Finnlands, Griechenlands, Iraks, Islands, Italiens, Japans, Kambodschas, Kasachstans, Kroatiens, Libanons, Luxemburgs, Malta, Marokkos, Montenegros, Nicaraguas, der Niederlande, Norwegens, Österreichs, der Philippinen, Polens, Portugals, der Republik Korea, Rumäniens, Schwedens, Serbiens, der Slowakei, Sloweniens, Somalias, der Tschechischen Republik, Tunesiens, der Türkei, Ungarns und Zyperns gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des Punktes „Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen“ teilzunehmen.

**Resolution 2199 (2015)  
vom 12. Februar 2015**

*Der Sicherheitsrat,*

*in Bekräftigung* seiner Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen,

*sowie bekräftigend,* dass der Terrorismus in allen seinen Arten und Erscheinungsformen eine der schwersten Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit darstellt und dass alle terroristischen Handlungen verbrecherisch und nicht zu rechtfertigen sind, ungeachtet ihrer Beweggründe und gleichviel wann und von wem sie begangen werden,

*ferner in Bekräftigung* der Notwendigkeit, Bedrohungen des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit durch terroristische Handlungen mit allen Mitteln, im Einklang mit der Charta der Menschenrechte, des Flüchtlingsrechts und des humanitären Rechts, zu bekämpfen, und in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle hervorhebend, die den Vereinten Nationen bei der Führung und Koordinierung dieser Anstrengungen zukommt,

*betonend,* dass Sanktionen ein wichtiges in der Charta vorgesehenes Instrument zur Wahrung und Wiederherstellung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit, einschließlich der Terrorismusbekämpfung, sind, und unterstreichend, wie wichtig die umgehende und wirksame Durchführung der einschlägigen Resolutionen, insbesondere der Resolutionen des Sicherheitsrats 1267 (1999) vom 15. Oktober 1999 und 1989 (2011) vom 17. Juni 2011, als Schlüsselinstrument im Kampf gegen den Terrorismus ist,

*unter Hinweis* auf seine Resolutionen 1267 (1999), 1989 (2011), 2161 (2014) vom 17. Juni 2014, 2170 (2014) vom 15. August 2014 und 2178 (2014) vom 24. September 2014 und die Erklärungen seines Präsidenten vom 28. Juli 2014<sup>224</sup> und 19. November 2014<sup>220</sup>, namentlich seine erklärte Absicht, zusätzliche Maßnahmen zu erwägen, um den Handel mit Erdöl, den die Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante (ISIL, auch bekannt als „Daesh“), die Al-Nusra-Front und alle anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zum Zweck der Terrorismusfinanzierung betreiben, zu unterbinden,

*in der Erkenntnis,* dass finanziellen Sanktionen eine wichtige Rolle dabei zukommt, die Aktivitäten der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante, der Al-Nusra-Front und aller anderen mit Al-Qaida verbundenen Personen, Gruppen, Unternehmen und Einrichtungen zu unterbinden, sowie betonend, dass für die vollständige Zerschlagung der Organisation Islamischer Staat in Irak und der Levante und der Al-Nusra-

---

<sup>224</sup> S/PRST/2014/14.